

Sarah Roja Azimi

# Kaufvertragsstörungen aus Sicht des BGB und des iranischen Rechts

Das Wirtschaftsembargo gegen den Iran

---

# Kaufvertragsstörungen aus Sicht des BGB und des iranischen Rechts

---

Sarah Roja Azimi

# Kaufvertragsstörungen aus Sicht des BGB und des iranischen Rechts

Das Wirtschaftsembargo gegen  
den Iran

 Springer

Sarah Roja Azimi  
Lüneburg, Deutschland

Dissertation Leuphana-Universität, Lüneburg 2015

Zugl.: Lüneburg, Leuphana-Universität, Dissertation, 2015, u.d.T.: „Vertragsstörungen aus Sicht des BGB und des iranischen Rechts/Scharia, am Beispiel des Wirtschaftsembargos gegen den Iran“

ISBN 978-3-658-13835-6

ISBN 978-3-658-13836-3 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-658-13836-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

*Für Bahram Azimí*

## VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften/Promotionskolleg Recht der Leuphana Universität als Dissertation angenommen.

Ich danke all jenen, die mich bei der Arbeit an dieser Dissertation unterstützt haben.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Alexander Schall, M. Jur. In den vergangenen knapp vier Jahren hat er mich als wissenschaftliche Mitarbeiterin fachlich und persönlich stets konstruktiv begleitet. Durch seine wertschätzende und zugleich kritische Balance zwischen Interesse an meiner Arbeit und gewahrter Zurückhaltung in Bezug auf Vorgaben hat er mir ein perfektes Umfeld für mein Dissertationsvorhaben zur Verfügung gestellt.

Danken möchte ich auch Frau Prof. Dr. Irene Schneider und Herrn Prof. Dr. Tim W. Dornis JSM für die rasche Erstellung des Zweit- bzw. Drittgutachtens und der wertvollen Anmerkungen. Herrn Prof. Dr. Jörg Philipp Terhechte, Vorsitzender des Promotionskollegs Recht, danke ich ebenfalls für seine Anmerkungen, speziell zur Erfüllung der neuen Promotionsordnung. Frau Jutta Hinrichsen vom Springer Verlag gilt mein Dank für ihr Engagement im Kontext dieser Publikation.

Ebenfalls danken möchte ich meinem Mann, Hamid Reza Derakhshan, für seine Unterstützung, seine Geduld und die intensive Auseinandersetzung mit meiner Arbeit. Zu guter Letzt danke ich meinen Freunden, meinen Kollegen von der Professional School sowie der Law School und natürlich ganz besonders meiner Familie, meinen Eltern und Großeltern, die mich immer unterstützt haben.

Sarah Roja Azimi

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>XVII</b>
<b>A. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>B. Begriff der Vertragsstörung</b>	<b>4</b>
I. Pflichtverletzung im Sinne von § 280 BGB	4
II. Störung der Geschäftsgrundlag	5
III. Differenzierte Rechtsgebiete international	6
<b>C. Begriff des Wirtschaftsembargos</b>	<b>7</b>
I. Effekte von Wirtschaftsembargos	8
II. Verschiedene Arten von Wirtschaftsembargos	9
III. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen	10
IV. Beispiele der Wirtschaftssanktionen der Europäischen Union	11
1. Wirtschaftsembargo gegen Russland	11
2. Wirtschaftsembargo gegen den Iran	12
V. Ermächtigungsgrundlagen	13
1. Nationale Bestimmungen	13
a) Das deutsche Außenwirtschaftsrecht	14
b) Die Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes	15
2. Unionsrechtliche Bestimmungen	16
a) Gemeinsame Handelspolitik	18
b) Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	18
c) Wesentliche Bestimmungen	19
d) Ausfuhrgenehmigungspflicht	20
e) Zuständigkeit des BAFA	21
f) Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank	22
g) Komplexität der Regelwerke	23
3. UN-Sanktionen	24
a) UN-Sanktionen gegen den Iran	24
b) Rechtsschutzmöglichkeiten	26

c)	Unionsrecht vs. Völkerrecht	26
4.	EU- Verordnung Nr. 267/2012	27
a)	Gelistete Güter	28
d)	Nicht gelistete Güter	29
5.	Total-Embargo der Vereinigten Staaten von Amerika	30
6.	Verstöße gegen diese Bestimmungen	31
IV.	Verfassungsrechtliche Probleme	31
1.	Unechte Rückwirkung	32
2.	Der Schutzbereich des Art. 14 GG	33
a)	Inhalt und Schrankenbestimmung	35
b)	Sonderopfer	36
c)	Ergebnis	37
3.	Entschädigung aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland	37
4.	Unionsrechtliche Haftung	38
a)	Möglichkeit des Individualschutzes	38
b)	Möglichkeit der Haftung	39
aa)	Außergewöhnlichkeit des Schaden	40
bb)	Balance zwischen den politisch notwendigen Maßnahmen und den Auswirkungen auf die Unternehmen	40
	<b>D. Internationale handelsrechtliche Regularien</b>	<b>41</b>
I.	Das internationale Privatrecht (IPR)	41
II.	Trade Compliance	45
1.	Die Bestellung eines Ausführverantwortlichen	45
III.	UN-Kaufrecht	47
1.	Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts	48
2.	Gegenstand des UN-Kaufrechts	50
3.	Vor- und Nachteile bei der Wahl des UN-Kaufrechts	51
4.	Regelungslücken des UN-Kaufrechts	53
IV.	Incoterms	54
1.	Incotermklauseln	55
a)	Gruppe E	55

b)	Gruppe F	56
c)	Gruppe C	56
d)	Gruppe D	56
V.	UNIDROIT	56
1.	UNIDROIT-Grundregeln	57
VI.	World Trade Organization (WTO) und General Agreement on Trade and Traffics (GATT)	59
1.	Zulässigkeitsschranken für Handelsembargos	60
2.	WTO Recht als Bestandteil der EU-Rechtsordnung	61
<b>E.</b>	<b>Begriff der Scharia</b>	<b>63</b>
I.	Islamische Staats- bzw. Gesellschaftsordnung	64
II.	Islam und Menschenrechte	66
III.	Die Scharia als Schlüsselbegriff im islamischen Rechtsdenken	68
IV.	Islamisches Recht als „Recht“	69
V.	Rechtsquellenlehre	71
1.	Die islamische Rechtswissenschaft (fiqh)	71
a)	Der Koran	72
b)	Die Sunna	73
c)	Moralisch-soziale Normen	74
2.	Rechtsfortbildung	75
3.	Interpretation der Scharia	76
a)	Die unterschiedlichen Rechtsschulen	77
aa)	Die Hanafitische Rechtsschule	78
bb)	Malikitische Rechtsschule	78
cc)	Schafitische Rechtsschule	78
dd)	Hanabilitische Rechtsschule	79
ee)	Dschafaritische Rechtsschule	79
(1)	<i>Schiitischer Glaube</i>	79
(2)	<i>Schiitischer Glaube als Staatsreligion</i>	81
b)	Analogieschluss: qiyas	83

<b>F. Die Islamische Republik Iran</b>	<b>84</b>
I. Die Entstehung der Islamischen Republik Iran	84
II. Politik und Religion als Staatssystem	86
1. Welayat -e Faqih	86
2. Teilung der Staatsgewalten	88
3. Der Islam als Ideologie	89
III. Die iranische Staatsform	90
IV. Das iranische Rechtssystem	92
1. Gerichtsaufbau	93
2. Verhältnis des iranischen Rechtssystems zur Scharia	93
3. Revolutionsführer, Expertenrat, Wächterrat und Parlament	95
4. Verhältnis der iranischen Verfassung zur Scharia	96
5. Das Resultat	98
V. Die iranische Wirtschaftsordnung	98
1. Das Zinsverbot als Beispiel für Widersprüchlichkeit	99
VI. Das iranische Handelsrecht	101
1. Die iranische Außenwirtschaftspolitik	102
2. Der Export-Import Regulation Act	102
3. Das iranische Kaufrecht	103
4. Schiedsgerichtsbarkeit im Iran	103
<b>G. Vertragsstörungen und die Folgen nach deutschem Recht</b>	<b>105</b>
I. Kaufverträge nach Inkrafttreten des Embargos	105
1. Verstoß gegen ein Verbotsgesetz § 134 BGB	105
a) Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot	106
aa) "gesetzlich"	106
bb) "Verbotsgesetz"	107
b) Haupt- und Nebenpflicht	108
c) Grenzen des § 134 BGB	110
d) Generalklauseln	111

e) Ergebnis	112
2. Vertrag sieht selbst eine Regelung vor	113
a) Vorrang der privaten vor der gesetzlichen Regelung	113
b) Verwendung von Incotermklauseln	114
c) Besondere Vertragsklauseln	114
aa) Force Majeure-Klauseln	114
bb) Hardship-Klauseln	115
cc) Unvorhersehbarer Umstand und höhere Gewalt	115
dd) Arbitration Clause	120
3. Anfängliche rechtliche Unmöglichkeit	120
a) Tatbestand der Unmöglichkeit	121
b) Konkurrenz zu § 134 BGB	122
aa) Leistungsmodalitäten	122
(1) Holschuld	122
(2) Schick- und Bringschuld	123
4. Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Handlungen	123
a) Tatbestand des § 15 AWG	123
b) Konkurrenz zu § 134 BGB	124
5. Deliktsrecht	125
a) § 823 BGB	125
b) Anwendbarkeit von § 826 BGB	126
aa) Anwendbarkeit des deutschen Deliktsrechts	126
bb) Sittenwidriges Verhalten	127
cc) Offenbarungspflicht	128
dd) Schädigungsvorsatz	129
ee) Schaden	129
ff) Kausalität der sittenwidrigen Handlung für den Schaden	131
c) Ergebnis	131
6. Culpa in contrahendo	131
7. Schadensersatzausschluss nach Art. 38 Iran- Embargoverordnung	133
II. Kaufverträge vor Inkrafttreten eines Embargos	134
1. Gültigkeit der Verträge	135

2.	Auswirkungen auf Altverträge	135
3.	Nichtigkeit nach § 134 BGB	137
	a) unechte Rückwirkung	137
	b) echte Rückwirkung	137
4.	Unmöglichkeit	138
	a) Verhältnis zu § 134 BGB	139
	b) Holschuld	139
	c) Bringschuld	140
	d) Schickschuld	140
	aa) Gleichstellung von vorübergehender und dauernder Unmöglichkeit	141
	bb) Langfristige und kurzfristige Geschäfte	143
	e) Ergebnis	144
5.	Durchführung des Vertrages wie vereinbart	144
6.	Störung bzw. Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB	145
	a) Vorhersehbarkeit	146
	b) Holschuld	148
	c) Tatbestandsmerkmal der Regelungslücke	148
	aa) Zumutbarkeit	149
	bb) Anpassung des Vertrages	150
	d) Ergebnis	151
7.	Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund	152
	a) Dauerschuldverhältnisse	152
	b) Langfristige Verträge	153
	c) Kündigungsmöglichkeiten bei Dauerschuldverhältnissen oder Langzeitverträgen	153
	d) Ergebnis	154
8.	Die Erfüllungsverbotsverordnung	154
	a) Kompensationsansprüche	155
	b) Neuverhandlungen	155
9.	Schadensersatzansprüche	156
	a) Anspruchsgrundlagen	156
	b) Vertretenmüssen	157
	c) Wirkung der Erfüllungsverbotsverordnung	158

10.	Retorsionsmaßnahmen der vom Embargo betroffenen Staaten	159
11.	Auswirkungen des Embargos in Zusammenhang mit Akkreditiven	160
12.	Auswirkungen auf Bankgarantien	162
a)	Verschiedene Arten von Bankgarantien	162
b)	Einfluss des Embargos auf die Bankgarantien	163
c)	Genehmigungsbedürftigkeit	163
d)	Bankgarantien nach der Embargoaufhebung	164
e)	Indirekte Garantie	164
f)	Zusammenfassung	164
<b>H. Vertragsstörungen und die Folgen nach iranischem Recht</b>		<b>166</b>
I.	Erfassung von Standardklauseln	168
II.	Internationales Privatrecht (IPR)	169
III.	Verträge gemäß islamisch-schitischem Recht	171
IV.	Verträge gemäß iranischem Gesetzesrecht	172
1.	Erfordernisse eines wirksamen Vertrages	172
2.	Störung und Wegfall der Geschäftsgrundlage	175
3.	Inhalt der geschuldeten Leistung	175
a)	Nebenpflichten	175
b)	Ort der Leistung	176
4.	Leistungsstörung	176
a)	Nichterfüllung	176
b)	Unmöglichkeit	178
aa)	Anfängliche Unmöglichkeit	178
bb)	Nachträgliche Unmöglichkeit	178
5.	Rechtsbehelfe bei Leistungsstörungen	178
a)	Rechtsbehelfe des Verkäufers wegen Nichtlieferung	179
b)	Rechtsbehelfe des Verkäufers wegen Vertragsverletzung	180
c)	Rechtsbehelfe des Verkäufers wegen Vertragsverletzung	180
6.	Schadensersatz	180
a)	Verzug	181
b)	Umfang des Schadensersatzes	181

7.	Verschulden	182
8.	Erlöschen von Schuldverhältnissen	182
V.	Einfluss von Wirtschaftssanktionen auf das iranische Rechtssystem	184
VI.	Auswirkungen auf privatrechtliche und handelsrechtliche Verträge	185
1.	Haftungsausschluss	186
a)	Allgemein	186
b)	Force Majeure	187
aa)	Force Majeure im iranischen Recht	187
bb)	Anwendung der Force Majeure-Doktrin	188
	(1) Externe Auswirkung (Externality)	188
	(2) Unvorhersehbarkeit (Unpredictability)	189
	(3) Unvermeidbarkeit (Irresistibility)	189
c)	Folgen der Force Majeure-Doktrin	190
aa)	Vertragsbeendigung (Cancellation)	191
bb)	Vertragsunterbrechung (Suspension)	191
d)	Ergebnis	191
2.	Ausschluss von Force Majeure	192
a)	Ergebnis: ein Szenario	193
b)	Verjährung	193
3.	Verträge, die vor 2006 geschlossen wurden	194
VII.	Iran als Mitglied der Vereinten Nationen	195
1.	Verhältnis zwischen nationalem und internationalem Recht	196
a)	Umsetzung des internationalen Rechts	197
aa)	Ratifizierung von internationalem Recht	197
bb)	Ratifizierung von internationalem Recht in das iranische Rechtssystem	198
2.	Ergebnis	198
	<b>I. Schlussbetrachtung</b>	<b>200</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b>	<b>205</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
ACIC	Arbitration Center of the Iran Chamber
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AL	Ausfuhrliste
Allgem.	Allgemein
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (Zeitschrift)
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AW Praxis	Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
Az.	Aktenzeichen
B2B	Business to Business
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BayVwBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckOK	Beck Online Kommentar
Bfai	Bundesagentur für Außenwirtschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise

BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa (lat.: ungefähr)
CCZ	Corporate Compliance (Zeitschrift)
CIP	Carriage and Insurance Paid to
CFSP	Common Foreign and Security Policy
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
CR	Corporate Responsibility
CWÜ	Chemiewaffenübereinkommen
Ebd.	Ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ERA	Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive
etc.	et cetera (lat.: „und so weiter“)
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EVÜ	Europäisches Schuldvertragsübereinkommen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgende, fortfolgende
FPR	Familie, Partnerschaft und Recht (Zeitschrift)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GATT	General Agreement on Trade and Traffics
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HADDEX	Handbuch der deutschen Exportkontrolle

HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
IAEA	International Atomic Energy Agency
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
ICAC	International Commercial Arbitration Code of Iran
ICBA	Arbitration Center of Iranian Central Bar Association
ICC	Internationale Handelskammer
IGH	Internationaler Gerichtshof
IHR	Internationales Handelsrecht (Zeitschrift)
IMF	International Monetary Fund
Incoterms	International Commercial Terms
IPR	Internationale Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IRI	Islamische Republik Iran
i.S.v.	im Sinne von
ITR	Iranian Transactions Regulations
i.V.m.	in Verbindung mit
IZGB	Iranisches Zivilgesetzbuch
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz
LG	Landgericht
m.E.	meines Erachtens
MTCR	Missile Technology Control Regime (Raketentechnologie-Kontrollregime)
MüKo	Münchener Kommentar
n.F.	Neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
OFAC	Office of Foreign Assets Control
OLG	Oberlandesgericht
PIC	Prior Informed Consent

PICC	Principle for International Commercial Contracts
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für internationales und ausländisches Privatrecht
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randzeichen
S.	Seite
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannt
SR	Sicherheitsrat
StaatsR	Staatsrecht
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
TRAC	Tehran Regional Arbitration Centre
Tz.	Teilziffer
u.a.	unter anderem
UN	United Nations
UNIDROIT	Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts
UNO	United Nations Organization
UNYB	Year Book of United Nations Law
Urt.	Urteil
USA	United States of America
US	United States
vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Volume
WAP	World Applied Programming
WorldECR	Journal of Export Controls and Sanctions

WTO	World Trade Organization
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht
ZeUP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.B.	zum Beispiel

## A. Einleitung

Die zunehmend enge internationale Verflechtung politischer und wirtschaftlicher Ambitionen hat dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren verstärkt Wirtschaftssanktionen als Mittel zur Durchsetzung politischer Interessen eingesetzt wurden. Die Vermeidung militärischer Konflikte und die Intention, für bestimmte Staaten den Zugang zu atomarer Bewaffnung zu verhindern, hat die internationale Staatengemeinschaft veranlasst, gegen die Islamische Republik Iran (im Folgenden auch kurz: (der) Iran) Wirtschaftssanktionen zu verhängen. Diese Sanktionen werden seit 2006 ständig erweitert, somit verschärft und komplexer. Sie verfolgen das Ziel, dem Iran die Anreicherung und Wiederaufbereitung von Uran zu erschweren bzw. das Vertrauen in den Iran im Hinblick auf eine ausschließlich friedliche Nutzung seines Nuklearprogramms aufzubauen und alle Fragen hierzu entsprechend offen zu regeln.

Konkret fordern die Vereinten Nationen<sup>1</sup> den Iran auf, IAEO<sup>2</sup>-Inspektionen zuzulassen, denn die Staatsmacht unter Führung von Ayatollah Ali Khamenei wird verdächtigt, unter dem Deckmantel einer zivilen Forschung an der Entwicklung von Atomwaffen zu arbeiten. Zurückzuführen ist diese Verdächtigung auf die entdeckte nukleare Tätigkeit des Irans im Jahre 2003, die bis dato vor der IAEO geheim gehalten wurde.<sup>3</sup> Das iranische Staatsoberhaupt<sup>4</sup> hat dieser Intention bereits mehrfach widersprochen und die Vorwürfe streng von sich gewiesen.

Trotz der Sanktionen haben deutsche Firmen im Jahre 2014 Waren im Wert von ungefähr 2,39 Milliarden Euro in den Iran geliefert<sup>5</sup> und Deutschland ist daher nach wie vor einer der wichtigsten Handelspartner.

Aufgrund der vermehrten Anwendung und Erweiterung von Embargos entstehen besonders auf zivilrechtlicher Ebene immer mehr Unklarheiten und Unsicherheiten für deutsche (und iranische) Unternehmen, inwieweit sie Geschäfte wie gewohnt tätigen können. Sie sehen sich daher teilweise sogar stark in ihrer Geschäftsfreiheit eingeschränkt und sind gefordert, sich

---

<sup>1</sup> Englisch: United Nations (UN), häufig auch UNO abgekürzt für United Nations Organization.

<sup>2</sup> Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), englisch: International Atomic Energy Agency (IAEA).

<sup>3</sup> Jansen/Oertel, Verschärfung des Iran-Embargos, RIW 2010, 695.

<sup>4</sup> Ayatollah Ali Khamenei.

<sup>5</sup> Offiziell wurden Waren im Wert von 2,39 Milliarden Euro in den Iran geliefert, was aber nur den direkten Handel betrifft. Der Gesamtwert scheint daher weit höher zu liegen;

<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/386316/umfrage/aussenhandel-zwischen-deutschland-und-iran/>; zuletzt aufgerufen am 25.10.2015.

mit der Gewichtung zwischen politischen Zielen und privatrechtlichen Bedingungen zu arrangieren. So spürt Deutschland als einer der Embargo verhängenden Staaten ebenso seine wirtschaftlichen Folgen und verliert lukrative Geschäftspartner im dortigen Wirtschaftsraum.

Diese Arbeit untersucht die Rechtsgrundlagen und die Modalitäten von Vertragsstörungen bei internationalen Handelsgeschäften, hier genauer die Störung des Warenexports von Deutschland in den Iran durch ein Wirtschaftsembargo, dargestellt aus der Perspektive des BGB und des iranischen Rechts/Scharia.

Die Fokussierung der Problematik auf die beiden kulturell unterschiedlichen Rechtssysteme BGB und iranisches Recht/Scharia gilt somit einer höchst aktuellen Fragestellung. Die Zunahme wirtschaftlicher und politischer Prozesse, Opportunitäten und Handlungsmaximen sowie die mit dieser Dynamik verbundene Komplexität und Unbestimmtheit der Reaktionen auf drohende Gefahren führt dazu, dass Änderungen im Außenwirtschaftsrecht in dichter Frequenz aufeinander folgen.

Die Forschungsfrage als handlungsleitender Impuls der Untersuchung lautet daher: Wie gehen die beiden, doch sehr unterschiedlichen Rechtssysteme mit den Sanktionen um bzw. welche Auswirkungen können die Sanktionen auf Kaufverträge zwischen iranischen und deutschen Geschäftspartnern haben? Um dieser Forschungsfrage gerecht zu werden, bedarf es erst einmal einer Untersuchung des iranischen Rechtssystems, um die in der Islamischen Republik Iran inhärenten Widersprüche aufzudecken bzw. einer Klärung der Frage, inwieweit die Scharia Einfluss auf das iranische Recht hat.

Die Arbeit beleuchtet zunächst die Begriffe der Vertragsstörung und des Wirtschaftsembargos (Kapitel B. und C.) inklusive der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten und Ermächtigungsgrundlagen sowie die internationalen handelsrechtlichen Regularien (Kapitel D.). Sie analysiert den Begriff der Scharia als Schlüsselbegriff im islamischen Rechtsdenken (Kapitel E.) und betrachtet dessen Einflüsse auf das iranische Recht (Kapitel F. IV. „Das iranische Rechtssystem“). Um die rechtliche Situation in der Islamischen Republik Iran deutlich zu machen, wird in Kapitel F. I.-III. auf die Historie der Islamischen Republik Iran eingegangen, um so das heutige Staatssystem zu erklären. Im nachfolgenden Kapitel „Vertragsstörungen und die Folgen nach deutschem Recht“ untersucht die Arbeit exemplarisch Kaufverträge, die jeweils

vor bzw. nach Inkrafttreten eines Embargos geschlossen wurden, in Hinsicht auf die gesetzlichen Grundlagen des BGB, gefolgt von Kapitel H., welches sich mit den Folgen nach iranischem Recht beschäftigt. Interessant sind hier solche Konstellationen, in denen die Handelspartner diesbezüglich keine vertraglichen Regelungen vereinbart haben, besonders angesichts der Tatsache, dass es keinen internationalen Gerichtshof für Handelsstreitigkeiten zwischen zwei privaten Parteien gibt.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Der Internationale Gerichtshof in Den Haag setzt sich zwar auch mit internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten auseinander, Parteien können jedoch nur Staaten sein und keine privaten Kaufleute. Vgl. Gildeggen/Willburger, Internationale Handelsgeschäfte, München 2012, 265 f.

## B. Begriff der Vertragsstörung

Der Begriff der Vertragsstörung bezeichnet allgemein eine Störung der Leistungserbringung, wie sie in einem Vertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. So verpflichtet sich z.B. in Bezug auf einen Kaufvertrag der Verkäufer, die Ware zu den dort explizierten Bedingungen zu verkaufen und zu liefern; umgekehrt verpflichtet sich der Käufer zur Abnahme und Bezahlung der Ware zu den explizierten Bedingungen. Etwaige Nachverhandlungen bedürfen daher konkreter Abweichungen gegenüber den Vertragskonditionen. Eine Kaufvertragsstörung liegt dann vor, wenn eine der genannten verpflichtenden Bedingungen verletzt wird, bspw. durch Mängel in Bezug auf Qualität und Menge der Ware, als Verzug in Hinsicht auf den Lieferzeitpunkt oder als Abweichung in Bezug auf die vereinbarten Kosten.<sup>7</sup>

### I. Pflichtverletzung im Sinne von § 280 BGB

Pflichtverletzungen durch den Verkäufer können in Form einer Schlechtleistung durch eine mangelhafte Lieferung (als Mängel in der Art, Menge, Qualität) oder als Lieferungsverzug (bei nicht rechtzeitiger Lieferung) auftreten.<sup>8</sup> Der Begriff Pflichtverletzung wird als Schlüsselbegriff im Leistungsstörungsrecht verwendet. Nach dem Gesetzgeber liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn der Schuldner objektiv hinter seinen durch das Schuldverhältnis übernommenen Pflichten zurückbleibt.<sup>9</sup> Mit der Konzeption der Pflichtverletzung wird beabsichtigt, „sämtliche schuldnerseitigen Störungstatbestände in einer einheitlichen Norm zu erfassen und mit einer verschuldensabhängigen Schadensersatzpflicht des Schuldners zu sanktionieren.“<sup>10</sup> Sicherlich liegt es grundsätzlich im Interesse seriöser, win-win-orientierter Vertragsparteien, die Pflichtverletzung durch eine nachträgliche Erfüllung oder in anderer adäquater Weise aus-

---

<sup>7</sup> MüKo BGB/Westermann, 7. Aufl., 2016, § 434, Rn. 6; Jauernig BGB/Berger, 16. Aufl., 2015, § 434, Rn. 6; Richter, Vertragsrecht, München 2011, 238.

<sup>8</sup> MüKo BGB/Ernst, 7. Aufl., 2016, § 280, Rn. 10; BeckOK BGB/Unberath, 37. Ed., 2011, § 280, Rn. 22; Erman BGB/Westermann, 14. Aufl., 2014, § 280, Rn. 10; Jauernig BGB/Stadler, 16. Aufl., 2015, § 280, Rn. 10.

<sup>9</sup> Staudinger v. BGB/Schwarze, 14. Aufl., 2014, § 280, Rn. C1; MüKo BGB/Ernst, 7. Auflage 2016, § 280, Rn. 11; BeckOK BGB/Unberath, 37. Ed., 2011, § 280, Rn. 11; Jauernig BGB/Stadler, 16. Aufl., 2015, § 280, Rn. 8; vgl. RegE BT-Drucks 14/6040, 133, 135.

<sup>10</sup> MüKo BGB/Ernst, 7. Aufl., 2016, § 280, Rn. 11; BeckOK BGB/Unberath, 37. Ed., 2011, § 280, Rn. 31; Erman BGB/Westermann, 14. Aufl., 2014, § 280, Rn. 10; Jauernig BGB/Stadler, 16. Aufl., 2015, § 280, Rn. 20; vgl. RegE BT-Drucks 14/6040, 135.

zugleichen. Als Voraussetzung zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen werden bei Auftreten eines Sachmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen §§ 434, 438 BGB, bei Nichtlieferung trotz Mahnung bzw. Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins § 286 BGB angewandt. Pflichtverletzungen durch den Käufer stellen naturgemäß der Annahmeverzug und der Zahlungsverzug dar. Als Voraussetzung zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gelten in Hinsicht auf die ordnungsgemäße Lieferung der bestellten Ware §§ 293, 294 BGB, bei Nichtzahlung trotz Mahnung bzw. Nichtzahlung am vereinbarten Termin oder Nichtzahlung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung § 286 BGB.<sup>11</sup>

## II. Störung der Geschäftsgrundlage

Relevant kann bei dem Begriff der Vertragsstörung ebenfalls das Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage sein, wonach bestehende Verträge bei Vertragsschluss an veränderte Umstände angepasst oder, in Ausnahmefällen,<sup>12</sup> auch aufgehoben werden können. Eine Störung der Geschäftsgrundlage liegt dann vor, wenn die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung erheblich beeinträchtigt ist und für die Vertragsparteien ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag unzumutbar wäre.<sup>13</sup> Die Geschäftsgrundlage bilden hier die bei Vertragsschluss bestehenden gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien oder die dem jeweils anderen Teil (Vertragspartner) erkennbar gewordenen und nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Vertragspartei von der Existenz oder dem zukünftigen Eintritt gewisser (nicht genauer benannter) Umstände, die als so selbstverständlich erscheinen, dass sie nicht ausdrücklich Gegenstand der Vereinbarung geworden sind.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> MüKo BGB/*Ernst*, 7. Aufl., 2016, § 286, Rn. 87; BeckOK BGB/*Lorenz*, 37. Ed., 2015, § 286, Rn. 38; Jauernig BGB/*Stadler*, 16. Aufl., 2015, § 286, Rn. 33; Richter, *Vertragsrecht*, München 2011, 239.

<sup>12</sup> Siehe BGH Urt. v. 30.9.2011, V ZR 17/11, BGHZ 191, 139, Rn. 20 ff.

<sup>13</sup> Kaiser, I. Leistungsstörungen, in: Staudinger v., BGB Eckpfeiler des Zivilrechts, Berlin 2014, Rn. 88.

<sup>14</sup> BeckOK BGB/*Unberath*, 37. Ed., 2011, § 313, Rn. 4; MüKo BGB/*Finkenauer*, 7. Aufl., 2016, § 313, Rn. 8; Erman BGB/*Westermann*, 14. Aufl., 2014, § 280 Rn. 8; Schade, *Wirtschaftsprivat Recht*, Stuttgart 2009, 103 f.

Die Voraussetzungen für Störungen der Geschäftsgrundlage liegen in folgenden Merkmalen:<sup>15</sup>

- Es muss für die Vertragsstörung eine Regelungslücke vorliegen (Subsidiarität).
- Es sind bestimmte Umstände bei Vertragsabschluss zur Geschäftsgrundlage geworden.
- Diese Umstände haben sich dann nach Vertragsschluss gravierend verändert oder als falsch herausgestellt.
- Bei Vorhersehbarkeit dieser Änderungen hätten die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen.
- Der benachteiligten Partei kann ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, nicht zugemutet werden.

### **III. Differenzierte Rechtsgebiete international**

Unter dem Fokus der vorliegenden Arbeit stellt sich die Frage, wie eine Vertragsstörung im Kontext eines internationalen Kauf- bzw. Handelsrechts zu beurteilen ist. Hierbei wird bedeutsam, welches Recht auf den einzelnen Vertrag anwendbar ist, wenn es zu einer Vertragsstörung kommt. Neben der unter Kapitel B. I. und II. gemäß BGB dargelegten Rechtsgrundlage können bei internationalen Vertragsabschlüssen sehr verschiedene Rechtsgebiete involviert sein, die wie folgt zu differenzieren sind:<sup>16</sup>

- das nationale Kaufrecht der einzelnen Staaten,
- das überstaatliche Recht (bspw. Europarecht),
- das Internationale Privatrecht (IPR) sowie
- das UN-Kaufrecht (CISG).

Jedes der genannten Rechtsgebiete beansprucht als System Gültigkeit und im Falle von Vertragsstörungen (Pflichtverletzungen) entsprechende Regularien zu bieten, auf deren Grundlage Klärungen der Sachverhalte (die Erfüllung von Schadensansprüchen) erfolgen können.

---

<sup>15</sup> MüKo BGB/*Finkenauer*, 7. Aufl., 2016, § 313, Rn. 56f.; BeckOK BGB/*Unberath*, 37. Ed., 2011, § 313, Rn. 25ff.; Schade, *Wirtschaftsprivatrecht*, Stuttgart 2009, 103 f.

<sup>16</sup> Vgl. Gildeggen, *Internationale Handelsgeschäfte*, München 2000, 23.